Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3102

A18/1

16. März 2020

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

Bericht zum TOP „Begutachtung berg- und wasserrechtlicher Entscheidungen im Bereich des Steinkohlenbergbaus Nordrhein-Westfalen“ der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 20. März 2020

Anlage: - 1 - (Zusammenfassender Bericht zu den Prüfergebnissen)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Vorlage vom 31. Juli 2019 (Vorlage 17/2312) habe ich über den Wechsel eines leitenden Mitarbeiters der Bergbehörde zur RAG AG informiert. Zugleich habe ich meine Absicht mitgeteilt, alle berg- und wasserrechtlichen Entscheidungen inklusive aller diese vorbereitenden Entscheidungen, Bewertungen und Vergaben, an denen das vom genannten Mitarbeiter geleitete Dezernat in den letzten zwei Jahren mitgewirkt hat, extern begutachten zu lassen. Die Ergebnisse dieser Begutachtung liegen nun vor. Als Anlage beigefügt erhalten Sie den zusammenfassenden Bericht, der Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Unterausschusses Bergbausicherheit vereinbarungsgemäß ausschließlich elektronisch übermittelt wird. Aus datenschutzrechtlichen Gründen handelt es hierbei um einen zusammenfassenden Bericht.

Die externe Begutachtung kommt zu dem Ergebnis, dass anhand der geprüften Verfahren keinerlei interessengeleitete Einflussnahmen des Herrn Grigo zu Gunsten der RAG erkennbar sind. Daher gibt es entsprechend der externen Begutachtung im Zusammenhang mit dem Wechsel von Herrn Grigo zur RAG auch keine Gründe für Beanstandungen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

Mit Schreiben vom 9. Januar 2020 hatte ich Sie unterdessen darüber informiert, dass neben der Kanzlei Loschelder Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB ein Bieterkonsortium bestehend aus Herrn Büssow (Regierungspräsident a.D.) und Herrn Dr. Stork (Abteilungsdirekter a.D.) mit der Moderation und Kommunikation der vg. Begutachtung sowie der fachlichen Analyse und Bewertung der zu überprüfenden Genehmigungen beauftragt wurde. Daher schlage ich vor, dass die Ergebnisse der externen Begutachtung in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit durch Herrn Büssow vorgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

PRÜFUNG VON VERWALTUNGSVORGÄNGEN DER BERGBEHÖRDE NRW

Zusammenfassender Bericht

Jürgen Büssow (Reg.-Präs. a.D.)

unter Mitwirkung von

Dr. Walter Stork

Dr. Cedric Meyer, Dr. Maike Friedrich / LOSCHELDER Rechtsanwälte

I. Prüfauftrag

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) hat mich im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines leitenden Mitarbeiters der Bezirksregierung Arnsberg (BRA) gebeten, gemeinsam mit dem früheren Abteilungsdirektor der Bezirksregierung Düsseldorf, Herrn Dr. Stork sowie Herrn RA Dr. Meyer und Frau RA'in Dr. Friedrich von der Kanzlei Loschelder, Köln, die Untersuchung folgender Fragestellung zu begleiten und zu moderieren:

Sind in der Zeit vom 1.8.2017 bis zum 31.7.2019, die Verwaltungsvorgänge der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg, betreffend bergrechtliche und wasserrechtliche Anträge der RAG, im Zusammenhang mit dem Wechsel des Hauptdezernenten Werner Grigo zur Ruhrkohle AG (RAG) im Juli 2019, beanstandungsfrei abgelaufen?

Die Kanzlei Loschelder mit Herrn Dr. Meyer und Frau Dr. Friedrich befassten sich mit der Rechtsprüfung, Herr Dr. Stork prüfte fachlich die wasserrechtlichen und bergrechtlichen Verfahren und Vergaben.

II. Prüfvorgang

Mit Herrn Dr. Stork habe ich von Dezember 2019 bis 19. Februar 2020 sechs Lokaltermine für die Aktensichtung und ein Gespräch zu Rückfragen mit Mitarbeitern der Abteilung 6 in Dortmund wahrgenommen.

Die **Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau und Energie in NRW)** gliedert sich in insgesamt 6 Dezernate.
Das Dezernat 61, das Herr Werner Grigo bis zum 31.Juli 2019 als Hauptdezernent geleitet hat, befasst sich mit der Nachhaltigkeit im Bergbau,
Dezernat 62 mit der Rohstoffgewinnung,
Dezernat 63 mit dem Nachbergbau,
Dezernat 64 mit der Förderung von Zukunftsenergien und der Energieeffizienz,
Dezernat 65 mit dem Markscheidewesen und Rechtsangelegenheiten sowie
Dezernat 66 mit der Energieinfrastruktur.

Im Einzelnen ist das **Dezernat 61** zuständig für:

- die Wasserwirtschaft (Steinkohle, Braunkohle, Nichtkohlebergbau),
- den Natur- und Landschaftsschutz,
- den Bodenschutz,
- die Umweltanalytik,
- die Abfallwirtschaft,
- den Arbeitsschutz,
- den Immissionsschutz und
- die bergbauliche Qualifizierung, bergbauliche Ausbildung.

Für den Prüfvorgang wurden von Herrn Dr. Meyer und Frau Dr. Friedrich (Kanzlei Loschelder), von Herrn Dr. Stork und von mir **20 Ordner zu vier wasserrechtlichen** Verfahren, **29 Ordner zu Betriebsplanverfahren** und **2 Ordner zu Vergabeverfahren** gesichtet.
Für den festgelegten Prüfungszeitraum wurden außerdem sämtliche **Protokolle** der **„Arbeitsgemeinschaft für spezielle Bergaufgaben**“ der Abteilung 6, sowie die **Ergebnisvermerke von 15 Dienstbesprechungen** mit den Ministerien ausgewertet.

III. Beteiligungsstruktur im Genehmigungsverfahren der Abt.6 der BRA NRW

Kein Dezernent, kein Dezernat hat über Genehmigungen alleine zu entschieden. In der Abt.6, BRA waren neben dem Dez. 61 immer mehrere Dezernate an den Zulassungsverfahren beteiligt, z.B. Dez 63 „Nachbergbau“, Dez. 65 mit seinen Zuständigkeiten für „Planungsmaßnahmen anderer Behörden“ und „Bergrecht“.
Die Zulassungsverfahren wurden von einer behördeninternen „Arbeitsgemeinschaft zu speziellen Fragen der Bergaufsicht“ begleitet, der alle Hauptdezernenten (HD) der Bergbauabteilung angehörten, somit auch Herr Grigo als HD 61.

Herr Grigo leitete zunächst die „**Arbeitsgruppe PCB-Versatz**“, die später als Arbeitsgruppe **„Beendigung des Steinkohlebergbaus**“ fortgeführt wurde. Diese AG befasst sich mit Grundsatzfragen der Einstellung der Steinkohleförderung und dem Rückzug aus den Grubengebäuden sowie konkret mit Einzelfragen der wasserrechtlichen und bergrechtlichen Zulassungsverfahren. Dies geschah und geschieht auch heute noch in enger Abstimmung mit den MWIDE und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz NRW (MUNLV).

Soweit erforderlich waren bei den Verfahren **Dritte zu beteiligen**, z.B. die Unteren Wasserbehörden der **Kreise und kreisfreien Städte**, die **Bezirksregierungen** Münster und Düsseldorf sowie das **LANUV NRW**, der **Geologische Dienst NRW**, die RAG mit DMT zu beteiligen. Hinzu kamen noch gutachtliche Stellungnahmen von verschiedenen **Fachinstituten** und Beteiligungen des **Landesbüros der anerkannten Umweltverbände NRW**. Darüber hinaus wurden viele Verfahren von den Medien und von Betroffenen beobachtet und nicht zuletzt durch den **Landtag NRW*** selbst**.**

Aus der Aktenlektüre war zu erkennen, dass es bei verschiedenen Vorgängen fachliche und rechtliche Differenzen zwischen RAG und der Bergbehörde gab. Herr Grigo hat bei strittigen Fragen erforderlichenfalls auf einer gutachtlichen Klärung des Sachverhaltes bestanden, (z.B. bei der PCB-Separation aus Grubenwasser vor dessen Einleitung in die Vorfluter). Dies wurde auch erkennbar aus Besprechungsprotokollen des MUNLV und aus Protokollen zu Besprechungen mit dem MWIDE.

---

*Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 14, der Fraktion von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN **Drucksache 17/8021**.

*Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (25.) Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (34.) Unterausschuss Bergbausicherheit (9.), Gemeinsame Sitzung (öffentlich), 8.Mai 2019, Haus des Landtages, Herr Grigo zum Monitoring beim Grubenwasserkonzept, S. S. 19 ff.
https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-621.pdf

Zur Vermeidung von Fehleinschätzungen wurden zusätzlich am 19.02.2020 mehrere Mitarbeiter der Bergbehörde NRW zu den internen Verfahrensabläufen und zur Entscheidungsfindung bezüglich einzelner Zulassungen befragt

IV Ergebnis

Die verfahrensrechtliche Prüfung der Kanzlei Loschelder kommt zu folgenden Ergebnissen:

Mit den zu prüfenden Entscheidungen werden die Aufgaben zur Umsetzung der genehmigungsrechtlichen Verfahrensweise des Grubenwasserkonzepts ordnungsgemäß erledigt. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass Herr Grigo zugunsten von RAG Einfluss auf den Inhalt von Entscheidungen genommen hätte, die von der Bezirksregierung Arnsberg gegenüber der RAG getroffen wurden. Dies ist das Ergebnis einer Untersuchung des Inhalts der Entscheidungen, der ihnen zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren und der Funktion von Herrn Grigo im jeweiligen Verfahren:

Die gegenüber der RAG getroffenen Entscheidungen weisen inhaltlich keine Besonderheiten auf. Sie liegen auf der Linie des abgestimmten Grubenwasserkonzeptes, soweit sie einen spezifischen Zusammenhang hiermit aufweisen. Aus den Akten ergibt sich insgesamt eine durchaus fachlich kritische Haltung der Bezirksregierung Arnsberg gegenüber der RAG. Es wurden – auch von Herrn Grigo initiiert – zum Teil für RAG nachteilige Entscheidungen insbesondere im Rahmen der Nebenbestimmungen durchgesetzt.

Es sind auch keine Hinweise auf Fehler im Verwaltungsverfahren erkennbar. Insbesondere die Beteiligungen von Behörden und Körperschaften sind nicht zu beanstanden. Aus Beteiligungen erfolgender Input wurde umgesetzt. Soweit im Rahmen der Untersuchung vereinzelt Lücken hinsichtlich des Ablaufs der Verwaltungsverfahren in der Papierakte erkennbar wurden, konnten sich daraus ergebende Fragen im Rahmen der Befragungen der Mitarbeiter vollständig geklärt werden.

Auch die Funktion von Herrn Grigo in den jeweiligen Verfahren macht deutlich, dass er keinen Einfluss auf die Entscheidungen zugunsten von RAG genommen hat und im Allgemeinen auch nicht nehmen konnte: Herr Grigo tritt in einer überwiegenden Zahl der gegenüber RAG getroffenen Entscheidungen nicht maßgeblich in Erscheinung. Die Befragung der beteiligten Mitarbeiter bestätigte den bereits aus den Akten erkennbaren Umstand, dass Herr Grigo bei den Entscheidungen im Einzelfall ganz überwiegend nicht aktiv mitgewirkt hat, auch wenn er bei einer Vielzahl der Entscheidungen involviert war. Die Entscheidungen in seinem Dezernat wurden von den dort tätigen Dezernenten und Sachbearbeitern entsprechend der Geschäftsordnung der Bezirksregierung in eigener Entscheidungskompetenz getroffen. Der Befund gilt zum anderen auch und insbesondere für die Entscheidungen, die in anderen Dezernaten getroffen wurden. Dies betrifft die meisten der hier untersuchten Entscheidungen, nämlich die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren. Hier fehlt es bereits an einer hierarchischen Einflussmöglichkeit, da den Mitarbeitern der Abteilung 6, die die Entscheidungen getroffen haben, andere Hauptdezernenten vorgesetzt waren. Herr Grigo hat insbesondere an der Klärung von verfahrensübergreifenden wasserrechtlichen und damit zusammenhängenden bergrechtlichen Fragen mitgewirkt. Insoweit war Herr Grigo nicht nur als Vorsitzender der Arbeitsgruppe innerhalb der Bezirksregierung eingebunden, sondern auch in einer Vielzahl von Besprechungen und Abstimmungen mit dem Wirtschaftsministerium und Umweltministerium. Diese beiden Ministerien wurden insbesondere in die wesentlichen Entscheidungen einbezogen und gaben die Entscheidungsfindung in erheblichem Maß durch Erlasse vor. Insofern stand Herrn Grigo bereits aus strukturellen Gründen nicht die Möglichkeit offen, wesentliche Fragen im Alleingang zu entscheiden.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend auch für die beiden Vergabeverfahren. Eine direkte Beauftragung ohne Herstellung eines Wettbewerbs durch Einholung weiterer Angebote (Direktvergabe) ist vergaberechtlich im Unterschwellenbereich unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Trotz gewisser Ungenauigkeiten bei der Vergabedokumentation erscheint eine Direktvergabe an die bereits früher vom Land beauftragten und daher über umfangreiches Vorwissen verfügenden Gutachter gut vertretbar. Da die beiden Gutachtenaufträge nicht gegenüber der RAG vergeben wurden, sind die vergaberechtlichen Fragen im vorliegenden Zusammenhang nur von untergeordneter Bedeutung. Herr Grigo hat auf den Inhalt der Gutachten keinen Einfluss genommen. Die inhaltlichen Ergebnisse sind in die betreffenden Verwaltungsverfahren, in denen sich die gutachterlich zu überprüfenden Fragen stellten, eingeflossen.

Die vorstehenden zusammenfassenden Wertungen der Rechtsanwälte decken sich mit den Ergebnissen der fachtechnischen Prüfung und den eigenen Feststellungen. Die umfangreiche Aktenrecherche sowie die Auswertung ergänzender Unterlagen und die Befragung einzelner Mitarbeiter der Landesbergbehörde NRW haben keinerlei Hinweise oder Fakten auf eine befangene und interessengeleitete Amtsführung von Herrn LBD a.D. Grigo ergeben.

Dieser Befund wird gestützt durch die Tatsache, dass **alle** für oder gegen die RAG getroffenen Entscheidungen einem **Vielaugenprinzip** unterlagen. Mit anderen Worten, alle Zulassungen wurden durch eine **breite interne und externe Beteiligung** von verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Interessen begleitet und kontrolliert.

Alleine diese Rahmenbedingungen verhindern einen begünstigenden Einfluss im Sinne des Antragsstellers (RAG) auf Entscheidungen der Abt.6 der BRA durch eine Einzelperson. Hinzu kommt, dass Herr Grigo persönlich an den Einzelverfahren in nur sehr geringem Umfang beteiligt war. Die meisten Entscheidungen der Fachdezernenten und Sachbearbeiter nahm er nach Abgang zur Kenntnis und an einigen Genehmigungen hat er überhaupt nicht mitgewirkt. Auch die Dauer der einzelnen Zulassungsverfahren erlaubt keinerlei Rückschlüsse auf eine nur oberflächliche Prüfung der Anträge der RAG. Bei den hier untersuchten Zulassungsentscheidungen der Bergbehörde NRW wurden sowohl die Ergebnisse der „Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen“ (ahu AG) als auch die Vorgaben des Grubenwasserkonzeptes der Landesregierung vollumfänglich berücksichtigt. Darüber hinaus wurden in diesen Genehmigungsverfahren alle relevanten fachtechnischen und verfahrensrechtlichen Vorschriften beachtet.

Nach unserem gemeinsamen Eindruck besteht innerhalb der Bergbehörde NRW eine fachkritische Distanz zum Bergbauunternehmen RAG, wie dies in zahlreichen Unterlagen zu finden war. Eine einseitige Einflussnahme zu Gunsten der RAG wäre wegen der großen Zahl an Verfahrensbeteiligten aufgefallen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass anhand der geprüften Verfahren keinerlei interessengeleitete Einflussnahmen des Herrn Grigo zu Gunsten der RAG erkennbar sind. Daher gibt es im Zusammenhang mit dem Wechsel von Herrn Grigo zur RAG auch keine Gründe für Beanstandungen.

Düsseldorf den 29.02.2020